

Marcus Schnetter  
Greveuer Str. 8  
48149 Münster  
m\_schn60@wwu.de

Münster, 03.05.2017

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Dez. 1.1, Frau Habrock  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
- Rektorat -  
04. Mai 2017  
na

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

5/5 j  
04/05/17

### Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Arbeitskreis Internationales Recht  
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von  
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift

Marcus Schnetter

Wir unterstützen diesen Antrag:

Marcus Diekmann

: M. Diekmann  
Unterschrift

Lukas Kintrup

: Lukas Kintrup  
Unterschrift

Isabell Opperbeck

: I. Opperbeck  
Unterschrift

Johannes Wendland

: J. Wendland  
Unterschrift

Saskia Westermann

: S. Westermann  
Unterschrift

Selen Kazan

: S. Kazan  
Unterschrift

Clara Scharfenstein

: C. Scharfenstein  
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften



## **Eintragung von Vereinigungen**

### **Satzung des Arbeitskreis Internationales Recht**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Vereinigung von Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) führt den Namen Arbeitskreis Internationales Recht. Sie hat ihren Sitz in Münster (Westfalen), Deutschland.

#### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Zweck der Vereinigung ist die Förderung des studentischen und akademischen Austausches über internationale Rechtsfragen und internationale Beziehungen.

#### **§ 3 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der WWU sind.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch:

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

#### **§ 6 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand und
- 2.) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Gruppensprecher und einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl an Beisitzern (maximal zwei) und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt.



(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Semesters oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2.) Entlastung des Vorstands,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 7.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 8.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

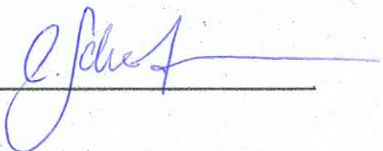
(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die WWU zwecks Verwendung für die Förderung studentischer Projekte und/oder Initiativen. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Münster, 03.05.2017


Markus Diekmann 

Isabel Oppelbeck 

Saskia Westermann 

Clara Scharfenstein 

Lukas Kintrop 

Johannes Wendland 

Selen Kazan 

Marcus Schmetter 